

Bundesrat

grüsst

Kiffende



DIE SCHWEIZER REGIERUNG HAT IHRE VORSTELLUNGEN BEZÜGLICH EINER BETÄUBUNGSMITTELGESETZ-REVISION IN EINER BOTSCHAFT ZUSAMMENGEFASST. DAMIT IST DER DISKUSSIONS-PROZESS DER VERWALTUNG ZU ENDE; DER BALL LIEGT JETZT BEIM PARLAMENT UND IN EIN PAAR JAHREN BEI DEN STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGERN.

EINE MENGE PAPIER

Die Botschaft des Bundesrates umfasst einerseits einen Vorschlag für ein neues Betäubungsmittelgesetz und andererseits eine 96-seitige Erläuterung dazu. Inhaltlich geht es:

- Um eine Renovation des Gesetzes. So wird zum Beispiel ein Zweckartikel eingeführt und die bereits praktizierte Politik der vier Säulen (Prävention, Therapie/ Wiedereingliederung, Schadensverminderung/Überlebenshilfe, Repression) wird nun auch im Gesetz ver-

ankert. Ausserdem wird die Führungsrolle des Bundes in der Drogenpolitik gestärkt.

- Um die definitive gesetzliche Verankerung der heroingestützten Behandlung für schwer Abhängige (der dringliche Bundesbeschluss, auf dem die Heroin-Programme bisher basieren, läuft Ende 2004 aus).
- Um die Aufhebung der Strafbarkeit des Konsums von Cannabis und der dafür nötigen Vorbereitungshandlungen.
- Um die Ermächtigung des Bundesrates, bei Anbau und Handel mit

Hasch und Gras in bestimmten Fällen ein Opportunitätsprinzip einzuführen, um von Strafe abzu-sehen.

Ich beschränke mich hier auf das Thema Kiffen: Konsum und Vorbereitungshandlungen, Anbau und Verkauf. Wer die ganze Botschaft und den dazugehörenden Vorschlag für ein neues Gesetz lesen möchte, kann diese auf www.admin.ch/bag/sucht/d/ herunterladen und sich zu Gemüte führen.

DIE BERICHTE WERDEN UMGESETZT . . .

Positiv an den bundesrätlichen Vorschlägen ist, dass eine Regierung auf diesem Planeten nicht nur Kommissionen einsetzt und Berichte erarbeiten lässt, sondern auch Konsequenzen aus deren Überlegun-

gen zieht. Und das sowohl auf der Ebene des Konsums und der Vorbereitungshandlungen, als auch auf der Ebene des gewerbsmässigen Handels. Das ist angesichts der internationalen Lage schon fast revolutionär und mutig. Denn den Handel mit Gras und Hasch zulassen zu wollen beinhaltet ja, dass man solches Tun eben nicht mehr als etwas Schlimmes und zu Unterdrückendes betrachten will. Und die UNO hat postwendend die Vorschläge des Schweizer Bundesrates für äusserst bedenklich befunden. Allerdings nicht, weil sie nicht weit genug gehen, sondern, weil diese Schritte schon zu weit gehend seien.

. . . ABER NICHT KONSEQUENT

Für mich bedenklich an diesen bundesrätlichen Vorschlägen ist, dass der Hanf und seine psychoaktiven Produkte weiterhin im Betäubungsmittelgesetz aufgeführt bleiben – Haschisch und Gras sollen also weiterhin “abhängigkeitserzeugende Betäubungsmittel” sein. Die Botschaft ist also keine Legalisierungsvorlage.

Gerade mal der Konsum und die Vorbereitungshandlungen werden von der Strafbarkeit grundsätzlich ausgenommen. Der Konsum ganz (das ist gut), die Vorbereitungshandlungen jedoch nur, wenn sie stattfinden “ohne dadurch den Konsum Dritter zu ermöglichen”. Dieser kleine Nebensatz lässt aufhorchen: Soll das Joint-Weitergeben weiter kriminalisiert werden können? Sind Pflanzen im Garten, die gestohlen werden könnten, weiterhin verboten, weil andere als man selbst in den

Genuss der Blüten kommen können? Wenn ich fünfzig Gramm kaufe: Muss ich dann “beweisen”, dass diese wirklich ausschliesslich für meinen Konsum bestimmt sind? Oder nimmt das Gericht automatisch an, dass fünfzig Gramm auch zum Weitergeben gedacht sind? Wenn ich auf meinem Balkon 20 Pflanzen ziehe – wer entscheidet darüber, ob die für meinen Konsum bestimmt sind?

In der Botschaft wird auf ein Bundesgerichtsurteil verwiesen, dass einige Erläuterungen enthält, wie die Abgrenzung der Vorbereitungshandlungen für Eigenkonsum/ Ermöglichung des Konsums Dritter zu verstehen ist. Dort heisst es unmissverständlich: “Wie der Eigenverbrauch der Drogen deren Weitergabe ausschliesst, schliesst aber auch umgekehrt die Weitergabe den Eigenverbrauch aus.”

WAS GILT ALS EIGENBEDARF?

Die erläuternde Botschaft des Bundesrates gibt dazu wenig Positives von sich: In der Regel sei davon auszugehen, dass noch ein Eigenbedarf anzunehmen sei, "wenn es sich bei der fraglichen Menge um höchstens einen Wochenbedarf handelt. Entsprechend der niederländischen Erfahrung kann man davon ausgehen, dass

Herstellung und Besitz einer Menge von über 30 Gramm Marihuana nicht mehr als Eigenbedarf angesehen werden kann. Beim Anbau von Hanfpflanzen dürfte diese Menge umgerechnet bei einer Zucht von 10 durchschnittlichen Pflanzen erreicht sein". Dieser kleine Nebensatz "ohne dadurch den Konsum Dritter zu ermöglichen" macht das Feld auf für die Gerichte, die diesen Satz werden interpretieren müssen. Damit wird es auch nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes noch Jahre der Unsicherheit geben, bis das höchste Gericht, das Bundesgericht, diesen Punkt klären wird.

Übrigens: Die Ein- und Ausfuhr von psychoaktiven Hanfprodukten bleibt weiterhin strafbar (auch wenn sie keinen Konsum Dritter ermöglichen). Damit will sich die Schweiz gegen internationale Kritik schützen. Eine weitere Einschränkung, die den bundesrätlichen Vorschlag für Kiffende aus dem grenznahen Raum entwertet.

ZUR GEWERBSMÄSSIGKEIT

Noch abstruser beim Anbau und Handel. Wer gewerbsmässig mit Haschisch und Gras zu tun haben will, stösst auf mehrere Hürden, denn grundsätzlich bleiben diese Handlungen verboten. Es werden im vorgeschlagenen neuen Gesetz zwar Bedingungen definiert (Verkauf von geringen Mengen an über 18-Jährige ohne Werbung und ohne Ein- und Ausfuhr zu ermöglichen): Wer diese einhält, soll von Straflosigkeit profitieren.

Der Bundesrat soll allerdings alleine entscheiden können, ob er diese Bestimmungen überhaupt anwenden will oder nicht. Wenn er sie anwendet, so muss er eine detaillierte Verordnung erlassen, die die Bedingungen genau definiert, unter denen der Anbau und Handel straffrei ausgehen können. Er kann übrigens, von einem Tag auf den anderen, diese Verordnung auch wieder kippen – und die rechtliche Lage wäre wieder sehr ähnlich wie heute. Er kann aber auch gar keine Verordnung beschliessen, dann treten die Opportunitätsregeln gar nicht erst in Kraft. Es gibt also keinerlei Sicherheit, dass vom Opportunitätsprinzip Gebrauch gemacht wird, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt.

Und auch wenn der Bundesrat von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, so können immer noch die Kantone zusätzliche Bedingungen definieren, so dass, auch wenn der Bundesrat schweizweite Opportunitätsregeln in Kraft setzt, es dann in den einzelnen Kantonen (die ja nach wie vor die Hoheit über die Strafverfolgung haben) zu sehr unterschiedlichen Handhabungen kommen wird.

Ausserdem werden letztlich die Gerichte entscheiden müssen, ob ein konkreter Hanfanbauer oder eine Hanfhändlerin "einen grossen Gewinn" gemacht hat und bestraft werden muss, oder ob deren Gewinn im "normalen" Rahmen gewesen ist. Die ersten Musterprozesse werden sicher sehr spannend werden. Schlussendlich muss das Bundesgericht die offenen gebliebenen Fragen klären. Und das kann Jahre dauern. Bis dann wird es aber keine Rechtssicherheit geben.

UMFASSENDE MELDEPFLICHT

Alle Eigentümer von Hanfkulturen müssen ihren Anbau melden und der Bundesrat kann im Detail regeln, welche Informationen geliefert werden müssen. Sicher einmal Art und Menge des Hanfs und auch die Verwendung



der Ernte müssen mitgeteilt werden. Damit soll sowohl der "Rohstoff"-Hanf wie auch der "Drogen"-Hanf umfassend kontrolliert werden können. Für die Feststellung des THC-Gehaltes soll die Anbauerin bzw. der Händler beweis- und kostenpflichtig sein.

ZWEI SCHLUPFLÖCHER WERDEN GESCHLOSSEN

Auf Seite zwei des vorgeschlagenen neuen Gesetzes kommt übrigens noch ein interessantes Detail vor. Der Begriff "Stoffe" wird ausgeweitet und umfasst neu sowohl die Pflanzen wie die Pilze. Wir erinnern uns: Im heute gültigen Gesetz sind Hanfpflanzen nur insofern verboten, als sie "Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung" sind. Sonst ist der Anbau frei. Das soll sich nun also ändern.

Pilze sind im heutigen Gesetz gar nicht erwähnt, sondern nur der psychoaktive Inhaltsstoff Psilocybin. Deshalb konnten Psilocybin-Pilz-Verkäufer mit Straffreiheit rechnen (Pilze sind botanisch gesehen weder Pflanzen noch Tiere). Diese Schlupflöcher sind mit dieser neuen Definition auch gestopft – sehr zur Freude der Untersuchungsorgane.

SOLLEN WIR UNS FÜR DIESE VORSCHLÄGE EINSETZEN?

Irgendwann beim zweiten Durchlesen der Botschaft habe ich mir überlegt: Wenn diese bundesrätlichen Vorschläge so durch die Kommissionen und Räte kommen und ein Referendum der konservativen Teile der Bevölkerung eine Abstimmung erzwingt – würde ich mich in einem solchen Abstimmungskampf engagieren wollen? Ehrlich gesagt finde ich das Präsentierte die Minimalversion. Sie ist weit weg von dem, was ich als Legalisierung bezeichnen kann und weit weg von einer Vorlage, für die ich Gratisarbeit verrichten möchte.

Neben dem Zuckerbrot Konsumfreigabe gibt es viele Peitschen – die Untersuchungsbehörden haben ihre Prioritäten ziemlich gut in die Botschaft einbringen können, die Hanfbewegung hingegen konnte in vielen Bereichen nicht einmal den Status quo erhalten.

Nun ist das Parlament am Zug, wahrscheinlich wird die Kommission des Ständerates im Juni über die bundesrätlichen Vorschläge befinden. Vielleicht werden die positiven Elemente der Botschaft dort ja gestärkt . . . Die politischen Mühlen

sind jedenfalls am Laufen und wir werden im nächsten LEGALIZE IT! über die Ergebnisse dieses Prozesses (und auch die Reaktionen der Hanfszene) weiter berichten.

SVEN SCHENDEKEHL

DAS KIFFEN BLEIBT IN DER SCHWEIZ NOCH EINIGE JAHRE VERBOTEN.

DAMIT WIR IN DER SCHWEIZ DIE ZEIT BIS ZUR GESETZESÄNDERUNG (SO SIE DENN ÜBERHAUPT KOMMEN WIRD) MÖGLICHST GUT ÜBERSTEHEN, IST DIE VIERTE AUFLAGE DER RECHTSHILFEBROSCHÜRE "SHIT HAPPENS" VOM VEREIN LEGALIZE IT! HERAUSGEGEBEN WORDEN. ÜBER 3500 EXEMPLARE SIND BEREITS VERKAUFT WORDEN UND AUF EIN



GUTES BIS BEGEIS-
TERTES ECHO GE-
STOSSEN. AUF 32
SEITEN FASST DIE
RECHTSHILFE-
BROSCHÜRE DIE
VERSCHIEDENEN
THEMEN RUND

UM KIFFEN UND RECHT ZUSAMMEN
UND KANN HELFEN, BESSER MIT DER
ILLEGALITÄT DES GENUSSMITTELS
HANF UMZUGEHEN. STATISTIKEN,
TIPPS, STRAFBEFEHLE, DAS GESETZ
UND DIE HANDHABUNG DURCH DIE
GERICHTE, KIFFEN IM MILITÄR
U.V.A.M.: WER SICH FÜR DIESE
BROSCHÜRE INTERESSIERT, KANN SIE
ÜBER WWW.HANFLEGAL.CH ODER
BEIM LEGALIZE IT!, POSTFACH
2159, 8031 ZÜRICH BESTELLEN.